



## Testpflichten für Beschäftigte in Praxen durch GMK-Beschluss geändert

Die gestern mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) inkraft getretenen Corona-Schutzbestimmungen für Arbeitgeber und Beschäftigte (§ 28b IfSG) hat in sehr vielen Praxen verständlicherweise für viel Ärger und große Verunsicherung gesorgt. Noch am gestrigen Tag hat der Vorstand gegenüber den politisch Verantwortlichen gegen die Regelungen protestiert. In einem Brief an führende Gesundheitspolitikerinnen der Ampelkoalition sowie an NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann forderte der KVNO-Vorstand die Abschaffung der täglichen Testpflicht für Geimpfte und Genesene in den Praxen. Mit dieser Regelung sei eine Aufrechterhaltung der ambulanten Sicherstellung zuzüglich des politisch gewollten Hochbetriebs in Sachen Booster-Impfungen nicht möglich. Wörtlich schrieben die KVNO-Vorstandsvorsitzenden Dr. med. Frank Bergmann und Dr. med. Carsten König: „Aus unserer Sicht ist dies – bei allem Verständnis für das Bemühen zum Brechen der vierten Corona-Welle – das völlig falsche Signal. Wir möchten Sie dringend bitten, Nachbesserungen für die Arztpraxen vorzunehmen. Sonst sehen wir unseren Sicherstellungsauftrag sowie den Erfolg der Impfkampagne in akuter Gefahr!“

An Gesundheitsminister Laumann gerichtet forderte der Vorstand: „Wir bitten Sie, im Sinne der Aufrechterhaltung der Versorgung für Nordrhein-Westfalen ein Moratorium dieser Regelungen zu erwirken. In anderen Bundesländern wie z. B. Niedersachsen oder in der Hansestadt Hamburg ist dies bereits so geschehen.“

### **GMK-Beschluss: Keine tägliche Testpflicht für immunisierte Beschäftigte**

Die Konferenz der Gesundheitsminister und -senatoren der Länder (GMK) hat nun heute Vormittag den Bundesgesetzgeber zu einer Korrektur der gesetzlichen Regelung aufgefordert. Der Gesetzgeber soll klarstellen, dass „für die immunisierten Beschäftigten“ u. a. in Arztpraxen „eine Testung von zwei Mal wöchentlich mittels einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Antigen-Schnelltest in Eigenanwendung ausreichend ist“. Die Länderminister und -senatoren sind sich einig darin, dass bis zu dieser Korrektur die Regelung der täglichen Testpflicht für Immunisierte nach §28b Abs. 2 IfSG nicht angewendet wird. Das gilt laut GMK auch für die Dokumentations- und Berichtspflichten.

Außerdem fordert die GMK die Bundesregierung auf, die Testverordnung im Hinblick auf „eine vollständige Refinanzierung aller sich aus § 28b Absatz 2 ergebenden Testpflichten“ anzupassen. Eine tägliche Testung vollständig immunisierter Beschäftigter führe zu unzumutbaren Belastungen der durch die Pandemie ohnehin schon belasteten Bereiche. Die Testkapazitäten seien nur begrenzt verfügbar und insbesondere seien auch die Laborkapazitäten durch die hohen Inzidenzen in zahlreichen Ländern bereits ausgeschöpft. Zudem senke eine Gleichstellung von immunisierten und nicht immunisierten Personen bei der Testpflicht die Motivation zur Impfung. „Ich begrüße das schnelle Handeln der GMK und den gefassten Beschluss außerordentlich, besonders auch was die Dokumentations- und Berichtspflichten angeht“, so KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann.



## Auch MAGS-Erlass ermöglicht vereinfachte Testauflagen

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat ebenso bereits mit einem Erlass reagiert. Danach bestehen laut MAGS „bis auf Weiteres“ keine Bedenken dagegen, wenn die Praxen die Testung ihrer genesenen bzw. vollständig geimpften Beschäftigten auf zweimal pro Woche begrenzen. Diese können durch Antigen-Schnelltests in Eigenanwendung ohne Überwachung durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden sind angewiesen worden, dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Für ungeimpfte bzw. nicht-genesene Beschäftigte bleibt es dagegen bei der täglichen Testpflicht (Nachweis eines tagesaktuellen negativen Schnelltests – nicht zur Eigenanwendung) oder alternativ eines Nukleinsäurenachweises (z. B. PCR, PoC-PCR), der nicht älter als 48 Stunden ist.

## Begleitpersonen sind keine „Besucher“

Das MAGS stellt in seinem Erlass auch klar, dass es sich bei Begleitpersonen von unterstützungsbedürftigen Patienten nicht um „Besucher“ im Sinne der gesetzlichen Regelung des IfSG handelt. „Erforderliche Begleitpersonen wie z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer o.ä. sind vielmehr den behandelten und betreuten Personen i. S. des § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG n. F. gleichzusetzen.“ Das heißt: Für Begleitpersonen von Patienten gilt wie für die Patienten selbst keine 3G-Pflicht. Der Test- bzw. Immunitätsstatus muss durch die Praxen nicht kontrolliert werden.

## 3G, 3G+, 2G, 2G+

Einige Praxen haben auch unsere Benennung der Testregeln als „3G am Arbeitsplatz“ in unserer **gestrigen Corona-Praxisinformation** moniert und ihrem Ärger gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KV Nordrhein in nicht immer freundlicher Weise Luft gemacht. Der Titel wurde so gewählt, um an die seit gestern auch in den Medien kommunizierte generelle 3G-Regelung am Arbeitsplatz anzuknüpfen und nicht bereits in der Überschrift der Praxisinformation zu verwirren. Für die Sonderregelungen des §28b IfSG, nach der alle Beschäftigten in Arztpraxen unabhängig vom Immunitätsstatus testpflichtig sind, sind die bisher üblichen Abkürzungen sämtlich nicht anwendbar – es ist vielmehr eine Mischung daraus. Die Bedeutungen sind (**Quelle: zusammen gegen corona**):

- 3G: geimpft **oder** genesen **oder** getestet (Geimpfte und Genesene benötigen keinen Test)
- 3G+: geimpft **oder** genesen **oder** PCR-getestet (Geimpfte und Genesene benötigen keinen Test)
- 2G: geimpft **oder** genesen (Test alleine reicht nicht aus)
- 2G+: geimpft **oder** genesen **plus** getestet (Test alleine reicht nicht aus; Geimpfte und Genesene benötigen einen Schnelltest oder PCR-Test)



## Sonderregelungen des G-BA gelten mehrheitlich unabhängig von der epidemischen Notlage

Auf die meisten Corona-Sonderregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat das Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Tragweite am heutigen Donnerstag, 25. November 2021, keine Auswirkung. Sie wurden vom G-BA bereits im September bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dazu zählen beispielsweise die telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen, die erleichterten Vorgaben für Verordnungen oder die telemedizinische Heilmittelbehandlung.

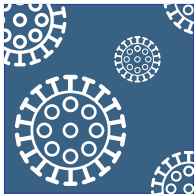
An die epidemische Lage nationaler Tragweite sind vom G-BA nur wenige Regelungen aus den Bereichen Arzneimittelversorgung, Disease-Management-Programme (DMP), Kinder-Vorsorgeuntersuchungen und Krankentransport zeitlich gebunden. Während die meisten Sonderregelungen zum Entlassmanagement nach einem Krankenhausaufenthalt durch die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung aufgefangen wurden und erst am 31. Mai 2022 außer Kraft treten, gilt für die anderen Bereiche im Einzelnen Folgendes:

- **Krankentransport:** Diese Sonderregelung ermöglicht derzeit, dass COVID-Erkrankten oder unter behördlicher Quarantäne stehenden Versicherten ein Krankentransport zu nicht aufschiebbaren ambulanten Behandlungen ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse verordnet werden kann. Sie würde entsprechend dem vorbereiteten Beschluss rückwirkend zum 26. November 2021 in Kraft treten, also zum Zeitpunkt des Auslaufens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, und damit ohne Unterbrechung an die derzeitige Versorgungspraxis anschließen. Der G-BA berät in seiner nächsten Plenumsitzung am 2. Dezember 2021 über die Verlängerung einer Corona-Sonderregelung zur Verfahrenserleichterung für Krankentransporte.
- **Disease-Management-Programme:** Bis 31. Dezember 2021 müssen Patientinnen und Patienten nicht verpflichtend an DMP-Schulungen teilnehmen. Die eigentlich übliche quartalsbezogene Dokumentation ist in diesem Jahr ebenfalls nicht erforderlich. Ob eine Verlängerung der bisherigen Regelungen sowohl dem Pandemiegeschehen als auch einer angemessenen Behandlung chronisch Kranker im DMP gerecht wird, prüft der G-BA zurzeit.
- **Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (U6 bis U9):** Hier greift eine Übergangsfrist. Bis zum 25. Februar 2022 können die eigentlich vorgegebenen Untersuchungszeiträume weiterhin überschritten werden. Der G-BA prüft zudem, ob eine weitere Verlängerung dieser Regelungen notwendig ist. Nach erster fachlicher Einschätzung könnten diese Ausnahmeregelungen zeitnah durch einen Beschluss des G-BA verlängert werden.

**Hinweis:** In seiner nächsten Plenumsitzung am 2. Dezember 2021 entscheidet der G-BA voraussichtlich auch über eine Verlängerung jener Sonderregelungen zu ärztlich verordneten Leistungen, die derzeit bis 31. Dezember 2021 befristet sind.

Befristete Sonderregeln im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie





## G-BA weitet Möglichkeiten zur Krankschreibung per Videosprechstunde aus

Bereits seit Oktober 2020 können Ärztinnen und Ärzte auch mittels Videosprechstunde die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten feststellen. Allerdings gilt dies bislang nur für die Versicherten, die in der Arztpraxis bereits bekannt sind. Zukünftig können auch Patientinnen und Patienten per Videosprechstunde krankgeschrieben werden, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt unbekannt sind. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 19. November gefasst. Unterschiede gibt es jedoch bei der Dauer der erstmaligen Krankschreibung: **Für in der Arztpraxis unbekannte Versicherte ist diese bis zu 3 Kalendertage möglich, für bekannte Versicherte bis zu 7 Kalendertage.**

Als generelle Voraussetzung für die Krankschreibung per Videosprechstunde gilt unverändert: Die Erkrankung muss eine Untersuchung per Videosprechstunde zulassen. Zudem ist eine Folgekrankschreibung über Videosprechstunde weiterhin nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung auf Grundlage einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde. Ein Anspruch der Versicherten auf Krankschreibung per Videosprechstunde besteht nicht.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Unabhängig vom getroffenen Beschluss zur Krankmeldung per Videosprechstunde gilt die **Corona-Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung** bis zum 31. Dezember 2021: Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können nach einer telefonischen Befragung bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann auf diesem Weg für weitere 7 Kalendertage erfolgen.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:  
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)